



Bedingungen für die Miete von Celonis Standardsoftware

1. Definitionen

Die im Einzelvertrag verwendeten Definition sind in Annex A beschrieben.

2. Gegenstand der Bedingungen, Annahme

- 2.1 Die Celonis SE überlässt dem Anwender die Software auf Mietbasis zu den Vereinbarungen im Einzelvertrag. Die vereinbarte Nutzungsgebühr umfasst dabei die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software sowie die Wartungs- und Supportleistungen im nachfolgend in diesen Bedingungen beschriebenen Umfang.
- 2.2 Diese Bedingungen gelten nicht für zusätzliche Leistungen wie z.B. die Installation, Integration, Parametrisierung und Anpassung der Software an Bedürfnisse des Anwenders.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung der Software gilt am Datum der Annahme des Angebotes durch den Anwender und mit Erfüllung der Pflichten gemäß Ziffer 3.2 als erfolgt, in Bezug auf neue Releases im Rahmen der Wartung mit Bereitstellung des jeweiligen Releases an den Anwender.
- 3.2 Die Celonis SE stellt dem Anwender die vertragsgegenständliche Software nach Annahme der jeweiligen Bestellung zum Download bereit und teilt dies dem Anwender mit.
- 3.3 Bei Änderungen des Lizenzumfangs (z.B. Verlängerung des Nutzungszeitraumes, zusätzliche Lizenzen) stellt die Celonis SE dem Anwender einen aktualisierten Lizenzschlüssel zur Verfügung, alte Lizenzschlüssel werden durch Celonis SE deaktiviert.

4. Wartungs- und Supportleistungen

- 4.1 Die Wartungs- und Supportleistungen umfassen abschließend die in der Support Services Description beschriebenen Leistungen. Die Support Services Description ist integraler Teil dieser Bedingungen.
- 4.2 Die Celonis SE erbringt die Wartungs- und Supportleistungen nur für das jeweils aktuelle Major Release der Software in ihrem unveränderten Zustand.

5. Nutzungsrechte und Nutzungsumfang, Audit

- 5.1 Die Celonis SE ist und bleibt der Inhaber aller Rechte an der Software. Dem Anwender wird, beschränkt auf die Vertragslaufzeit, an der Software ein nicht-exklusives, nicht-übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Die Software wird dem Anwender zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäß Nutzung sowie Art, Dauer und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich aus dem Angebot und diesen Bedingungen. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die Verwendung für eigene interne Zwecke (insbesondere eine Auswertung von Daten Dritter ist nicht zulässig). Eine weitergehende Verwertung oder Verwendung für andere Unternehmen/Organisationen ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung der Software für Verbundene Unternehmen des Anwenders. Der Anwender stellt sicher, dass diese Verbundenen Unternehmen von den Regelungen dieser Bedingungen und des Einzelvertrages Kenntnis haben und ist für Verletzungen dieser Bedingungen und/oder des Einzelvertrages wie für eigenes Handeln verantwortlich.
- 5.2 Die Celonis SE räumt dem Anwender die in diesen Bedingungen beschriebenen Nutzungsrechte an der Software gemäß der im Angebot vereinbarten Lizenzmetrik ein. Definitionen der Lizenzmetrik sind erläutert in der Übersicht der Metriken. Die Regelungen in der Übersicht der Metriken sind integraler Teil der vorliegenden Bedingungen.
- 5.3 Dem Anwender ist es untersagt, aus der Software die Quellprogramme zu entwickeln sowie zugänglichen Quellcode zu analysieren oder diesen weiterzugeben.
- 5.4 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Einzelvertrag, insbesondere die Weitergabe der Software an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Celonis SE.
- 5.5 Das Anfertigen von zusätzlichen Kopien von überlassener Software oder von anderen von uns überlassenen Materialien ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Der Anwender wird alle Informationen über die Software, die von ihm angewandten Methoden und Verfahren und sonstige überlassene Materialien als Vertrauliche Informationen behandeln und alle nötigen Vorkehrungen treffen, um den unbefugten Zugang Dritter zu der Software oder überlassenen Materialien zu verhindern.

- 5.6 Der Anwender haftet der Celonis SE für Schaden auf Grund missbräuchlicher Nutzung der Software, Quellcode oder von der Celonis SE übergebener Unterlagen, insbesondere bei Weiternutzung gekündigter Software oder Weitergabe der Software, Quellcode oder von der Celonis SE übergebener Unterlagen an Dritte, es sei denn, der Anwender hat dies nicht zu vertreten.
- 5.7 Die Celonis SE ist berechtigt, nach schriftlicher Voranmeldung mit einer Frist von sieben (7) Tagen auf eigene Kosten die korrekte Lizenzierung der vom Anwender eingesetzten Software zu prüfen. Die Celonis SE kann für die Durchführung des Audits auch einen qualifizierten, zur Vertraulichkeit verpflichteten, Dritten beauftragen. Der Anwender wird vollständige und korrekte Unterlagen aufbewahren, die eine richtige Beurteilung der Einhaltung seiner Lizenz auf Basis des Einzelvertrages ermöglichen. Der Anwender wird für die Durchführung eines solchen Audits die notwendigen Zugänge, Dokumente, Informationen, Mitarbeiter und weitere sachdienliche Informationen kostenfrei und zeitnah zur Verfügung stellen. Wenn die Celonis SE den Anwender darüber benachrichtigt, dass er die Software außerhalb des vereinbarten Nutzungsumfanges eingesetzt hat, kann die Celonis SE gemeinsam mit dem Anwender auf die Reduzierung der Nutzung auf den vereinbarten Umfang hinwirken. Wenn der Anwender nicht dazu bereit oder in der Lage ist, die vereinbarten Beschränkungen einzuhalten, wird er für die entsprechenden Fehlmengen auf Basis der jeweils aktuellen Celonis SE Preisliste unverzüglich eine Bestellung aufgeben. Diese Zahlung erfolgt unbeschadet sonstiger im Übrigen der Celonis SE auf Basis dieser Bedingungen oder Gesetzes zustehender Ansprüche.

6. Laufzeit und Kündigung der Nutzungsrechte

- 6.1 Die Laufzeit eines Einzelvertrages beginnt am im Einzelvertrag jeweils festgelegten Tag, spätestens jedoch mit Lieferung der Software an den Anwender (s. Ziffer 3.1 f. dieser Bedingungen). Einzelverträge laufen jeweils für die Initiale Laufzeit und verlängern sich danach jeweils um weitere Laufzeiten von jeweils 12 Monaten (jeweils eine „Verlängerungslaufzeit“, die Initiale Laufzeit sowie die Verlängerungslaufzeiten zusammen „Vertragslaufzeit“), wenn nicht eine Partei den jeweiligen Einzelvertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 (dreißig) Tagen zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich kündigt. Soweit im Einzelvertrag keine abweichende Initiale Laufzeit festgelegt ist, beträgt die Initiale Laufzeit 36 (sechsdreißig) Monate. Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen und soweit dies nicht abweichend schriftlich im Einzelvertrag vereinbart ist, kann ein Einzelvertrag nur außerordentlich gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 6 gekündigt werden.
- 6.2 Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist jede Partei dazu berechtigt, in folgenden Fällen einen Einzelvertrag außerordentlich schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen:
- Die andere Partei begeht eine wesentliche Vertragsverletzung und ist im Falle einer abhilfefähigen Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht dazu bereit oder in der Lage, die Verletzung binnen 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Abmahnung zu beseitigen; oder
 - Über das Vermögen der anderen Partei wird das Insolvenzverfahren (oder ein nach lokalem Recht entsprechendes Verfahren) eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt.
- 6.3 Bei jeder Beendigung eines Einzelvertrages:
- Sind sämtliche Nutzungsrechte gemäß diesen Bedingungen und des Einzelvertrages beendet; und
 - Wird der Anwender jede Nutzung der Software und aller Kopien hiervon unterlassen und wird nach eigener Wahl sämtliche entsprechenden Gegenstände (i) löschen bzw. vernichten und auf Verlangen der Celonis SE über die Löschung/Vernichtung eine Erklärung abgeben oder (ii) an Celonis SE zurückgeben.

7. Nutzungsgebühr und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit dies im Einzelvertrag nicht anders vereinbart ist, deckt die Nutzungsgebühr die Überlassung der Standardsoftware sowie die Erbringung der Wartungs- und Supportleistungen während der Vertragslaufzeit ab.
- 7.2 Die Nutzungsgebühr wird jährlich im Voraus abgerechnet. Soweit nicht anderweitig im Einzelvertrag vereinbart, werden die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Gegen Forderungen der Celonis SE kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.
- 7.3 Wurde die Lizenz über einen Autorisierten Reseller erworben und wir haben für die Lizenz keine entsprechende Zahlung erhalten, können wir nach entsprechender Mitteilung an Sie, den Lizenzschlüssel bis zum Erhalt der Zahlung deaktivieren.
- 7.4 Die Nutzungsgebühren enthalten keine Steuern und Abgaben. Soweit Celonis im Hinblick auf die Leistungserbringung unter einem Einzelvertrag etwaige Steuern zu entrichten hat, werden diese dem Anwender in jeweils geltender Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn ein Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist, wird der Anwender den entsprechenden Betrag entrichten und sicherstellen, dass der Nettobetrag, der an die Celonis SE entrichtet wird, dem vollen Betrag entspricht,

den die Celonis SE erhalten hätte, wenn der Einbehalt oder Abzug nicht erforderlich gewesen wäre. Diese Regelung gilt nicht für bei Celonis SE entstehende Steuerpflichten in Bezug auf ihren eigenen Ertrag.

- 7.5 Die Celonis SE ist dazu berechtigt, die Nutzungsgebühren einmal alle zwölf (12) Monate mit Wirkung zum Tag, der auf den jeweiligen nächsten Jahrestag des Inkrafttretens des Einzelvertrages folgt, anzupassen. Falls die Celonis SE die Nutzungsgebühren erhöht, darf die Erhöhung höchstens 7% betragen.

8. Sachmängel

- 8.1 Die Celonis SE leistet während der Vertragslaufzeit eines Einzelvertrages Gewähr die Beschaffenheit der Software entsprechend ihrer Produktbeschreibung, soweit sie in Übereinstimmung mit ihren begleitenden Materialien und diesen Bedingungen genutzt wird. Für die Beschaffenheit der Funktionalität der Software ist die Produktbeschreibung abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet Celonis SE nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Anwender insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von Celonis SE herleiten, es sei denn, die Celonis SE hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Celonis SE Geschäftsleitung. Dem Anwender ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Standardsoftware und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können.

- 8.2 Die Celonis SE leistet insbesondere keine Gewähr:

- a. Für die Nutzung der Software in Verbindung mit nicht von Celonis SE gelieferter Software Dritter oder Leistungen Dritter, wenn diese Software Dritter oder Leistungen Dritter das bzw. die vom Anwender gemeldete(n) Problem(e) verursachen;
- b. für softwarebezogene Probleme, die durch eine falsche Anwendung, unsachgemäße Tests, nicht genehmigte Reparaturversuche, Änderungen oder kundenspezifische Anpassungen der Software durch den Anwender verursacht wurden; oder
- c. dafür, dass die vom Anwender angestrebten Ziele mit der Software erreicht werden oder dass die Software zur Erfüllung individueller Vorgaben des Kunden entwickelt wurde.

- 8.3 Die Celonis SE behebt während des Mietzeitraums in angemessener Frist kostenlos Mängel, die der Anwender über den hierfür gemäß der Support Services Description vorgesehenen Prozess meldet. Die Celonis SE kann nach eigener Wahl der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung dadurch nachkommen, dass sie auf eigene Kosten die fehlerhafte Software bzw. die fehlerhaften Teile der Software:

- a. repariert; oder
- b. durch eine Software ersetzt, die der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, was insbesondere dadurch erfolgen kann, dass dem Anwender ein neues Release zur Verfügung gestellt wird.

Ist der Celonis SE die Reparatur oder der Ersatz der Software oder von Teilen hiervon nicht zumutbar oder schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Anwender bei nicht nur unerheblichen Mängeln berechtigt, entweder die Minderung der Nutzungsgebühr zu verlangen oder den Einzelvertrag zu kündigen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Celonis im Rahmen der in Ziffer 10 festgelegten Grenzen.

- 8.4 Macht der Anwender Sachmängelansprüche geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen ihm und der Celonis SE geschlossene Verträge.

- 8.5 Supportleistungen erbringt die Celonis SE mit der verkehrsüblichen Sorgfalt und nach den anerkannten Regeln der Technik. Soweit der Anwender im Rahmen der Wartung Neue Softwarestände vertragsgemäß nutzt, beziehen sich die vorstehenden Regelungen in Ziffern 8.1 bis 8.4 auf den jeweils vom Anwender genutzte neuen Release.

- 8.6 Bei neuen Releases sind Mängelansprüche auf die Neuerungen des neuen Releases gegenüber dem letzten Release beschränkt.

- 8.7 Soweit nach geltendem Recht zulässig, sind die in dieser Ziffer 8 vorgesehenen Gewährleistungsrechte.

9. Rechtsmängel

- 9.1 Die Celonis SE leistet während der Vertragslaufzeit gemäß den nachstehenden Regelungen Gewähr dafür, dass der Ausübung der an den Anwender eingeräumten Nutzungsbefugnisse gemäß Ziffer 5 keine Rechte Dritter entgegenstehen.

- 9.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Anwender Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Software im Vertragsgebiet geltend („Schutzrechtsanspruch“) und wird hierdurch die vertragsgemäße Nutzung der Software während der Vertragslaufzeit beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Celonis SE vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 9.3 ff. wie folgt. Die Celonis SE wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten:

- a. die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Anwender in zumutbarer Weise entspricht; oder
- b. den Anwender von Lizenzgebühren für die Nutzung der Software gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

Gelingt dies der Celonis SE zu angemessenen Bedingungen nicht, wird die Celonis SE den Einzelvertrag kündigen und dem Anwender die von ihm ggf. vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Vertragslaufzeit erstatten. Der Anwender ist nach Wahl der Celonis SE verpflichtet, die Standardsoftware und aller Kopien entweder zu löschen oder an die Celonis SE zurück-zugeben. Für Schadenersatzansprüche und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziffer 10.

- 9.3 Voraussetzungen für die Haftung der Celonis SE nach Ziffer 9.2 sind, dass der Anwender:
- a. die Celonis SE vom Schutzrechtsanspruch unverzüglich schriftlich verständigt;
 - b. die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und auch nicht in Bezug hierauf einen Vergleich abschließt oder eine andere Handlung vornimmt, welche die Verteidigungsmöglichkeiten der Celonis SE einschränkt;
 - c. jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder der Celonis SE überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Celonis SE führt. Die dem Anwender durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Celonis SE; und
 - d. die Celonis SE bei der Abwehr oder dem Vergleich in Bezug auf den Schutzrechtsanspruch angemessen informiert hält und unterstützt.
- 9.4 Soweit der Anwender die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Celonis SE ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit der Schutzrechtsanspruch verursacht wurde durch:
- a. nicht genehmigte, vom oder im Auftrag des Anwenders ausgeführte Änderungen an der Software;
 - b. die Nutzung des nicht jeweils aktuellen neuen Releases der Software, obwohl ein aktueller neuer Release verfügbar ist, und die angebliche Rechtsverletzung durch die Nutzung des aktuellen neuen Releases vermieden worden wäre; oder
 - c. die Nutzung der Software außerhalb der Vorgaben der begleitenden Materialien, dieser Bedingungen oder des Einzelvertrages.
- 9.5 Weitergehende Ansprüche des Anwenders wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

10. Haftung

- 10.1 Die Celonis SE haftet für Schäden und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelvertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgenden Fällen:
- 10.2 Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet Celonis SE unbeschränkt; und
- 10.3 In Fällen einfacher Fahrlässigkeit, die nicht unter die Regelungen in Ziffer 10.1.1 fallen, haftet die Celonis SE nur bei der Verletzung sogenannter Kardinalspflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anwender regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesen Fällen ist die Haftung für jegliche Schäden, die im Rahmen eines Einzelvertrages entstehen, begrenzt (i) pro Schadensfall auf EUR 100.000 und (ii) für sämtliche Schäden, die innerhalb eines 12-Monatszeitraumes anfallen, insgesamt auf die innerhalb dieses 12-Monatszeitraumes zu zahlende Vergütung gemäß des Einzelvertrages, mindestens jedoch auf EUR 200.000.
- 10.4 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 10.5 Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. Verletzung der Pflichten des Anwenders) bleibt offen.
- 10.6 Für alle Ansprüche gegen die Celonis SE auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieser Ziffer 10.4 gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.7 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Anwender.
- 10.8 Die Celonis SE haftet nicht in Fällen, in denen sie aufgrund von Force Majeure Ereignissen an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen insgesamt oder teilweise gehindert wird.

11. Vertraulichkeit

- 11.1 Jede Partei behält sich sämtliche Rechte an ihren vertraulichen Informationen vor. Vorbehaltlich Ziffer 11.3 verpflichtet sich jede Partei, sämtliche vor Abschluss oder ihr im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag mitgeteilten oder zugänglich werdenden Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und diese nur für die Durchführung des Einzelvertrages zu nutzen. Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszweckes vervielfältigt werden. Jegliche Vervielfältigung der Vertraulichen Information muss die entsprechenden Vertraulichkeitsvermerke des Originals tragen. In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei verpflichtet sich jede Partei, (a) diese mit Angemessener Sorgfalt zu verwahren; und (b) diese nur solchen Stellvertretern offenzulegen, deren Kenntnis der Vertraulichen Informationen für die Durchführung des Einzelvertrages erforderlich ist und die mindestens in gleichem Umfang wie in diesen Bedingungen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Jede Partei ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 11 durch ihre Stellvertreter wie für eigenes Handeln verantwortlich.
- 11.2 Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei schriftlich von jedem tatsächlichen oder vermuteten Missbrauch, jeder widerrechtlichen Verwendung oder unbefugten Weitergabe von vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei zu unterrichten, von denen die Empfängerpartei Kenntnis erlangt.
- 11.3 Die Regelungen in Ziffer 11.1 gelten nicht für Vertraulichen Information, von denen die Empfängerpartei nachweisen kann, dass sie (a) von der Empfängerpartei unabhängig und ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen entwickelt wurden; (b) der Empfängerpartei uneingeschränkt von einer anderen (als der mitteilenden Partei) hierzu berechtigten Quelle bekannt werden; (c) ohne ein Verschulden der Empfängerpartei zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits öffentlich bekannt waren oder öffentlich bekannt wurden; (d) der Empfängerpartei zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits uneingeschränkt bekannt waren; (e) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der mitteilenden Partei offengelegt werden; oder (f) auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer gerichtlichen, behördlichen oder aufsichtsbehördlichen Anordnung oder Vorgabe offengelegt werden müssen. In diesem Fall wird die Empfängerpartei, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die mitteilende Partei umgehend von der entsprechenden gerichtlichen Anordnung oder Vorgabe in Kenntnis setzen, um es dieser zu ermöglichen, Rechtsschutz zu beantragen oder die Offenlegung auf sonstige Weise zu verhindern oder zu beschränken.
- 11.4 Die Regelungen dieser Ziffer 11 gelten jeweils für 5 (fünf) Jahre nach Überlassung der jeweiligen Vertraulichen Information. Sie finden auch nach Beendigung des Einzelvertrages weiterhin Anwendung.

12. Feedback

- 12.1 Während der Vertragslaufzeit eines Einzelvertrages kann der Anwender der Celonis SE auf freiwilliger Basis gegebenenfalls Informationen in Bezug auf die Software, sonstige Produkte, Geschäfts- oder Technologiepläne, insbesondere Kommentare oder Vorschläge in Bezug auf die mögliche Erstellung, Änderung, Anpassung, Korrektur oder Verbesserung von Produkten und/oder Services oder z.B. dazu, ob die Celonis SE Entwicklungsrichtung die Bedürfnisse des Anwenders im Hinblick auf seine IT erfüllt, zur Verfügung stellen (insgesamt „Feedback“). Die Celonis SE, ihre Verbundenen Unternehmen sowie alle ihre Lizenznehmer und Kunden sind dazu berechtigt, solches Feedback auch ohne Namensnennung des Anwenders ohne jegliche inhaltliche Beschränkung und/oder Vergütung zu vervielfältigen, zu bearbeiten, wiederzugeben oder anderweitig zu nutzen.
- 12.2 Der Anwender erkennt an, dass die dem Anwender seitens der Celonis SE im Rahmen eines Einzelvertrages bereitgestellten Informationen in Bezug auf zukünftige Celonis' Software, Produkte und Services sowie Geschäfts- der Technologiepläne nur als Hinweise auf mögliche Strategien, Entwicklungen und Funktionalitäten zu verstehen sind und für die Celonis SE keine Verbindlichkeit in Bezug auf ihre zukünftige Geschäftsentwicklung und Produktstrategie und -entwicklung besitzen.

13. Datenschutz

- 13.1 Soweit Celonis SE im Rahmen der Leistungserbringung als Teil der Anwenderdaten Personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, verarbeitet die Celonis SE diese Personenbezogenen Daten im Namen und im Auftrag des Anwenders gemäß den Regelungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung in Annex B.

14. Allgemeines

- 14.1 Für das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen maßgebend. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Einzelverträge ist München. Die Regelungen des UN Kaufrechts (UN CISG) finden keine Anwendung.
- 14.2 Diese Bedingungen und die Einzelverträge können wirksam nur durch ein schriftliches, von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnetes Dokument geändert werden. Dies gilt auch für die Abkehr vom

Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis gilt ebenfalls für sämtliche vertragsgestaltenden Erklärungen, insbesondere für Kündigungserklärungen, Mahnungen und Fristsetzungen.

- 14.3 Diese Bedingungen, zusammen mit dem jeweiligen Einzelvertrag, stellen die abschließende Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Vertragsgegenstand dar und ersetzen sämtliche vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und einem Einzelvertrag gehen die Regelungen des Einzelvertrages vor. Vom Anwender übermittelte Bestellungen, Einkaufsbedingungen und sonstige Bedingungen entfalten keine Rechtswirkung.
- 14.4 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Celonis SE und der Anwender sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
- 14.5 Die Software und die Wartungs- und Supportleistungen unterliegen den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Der Anwender wird die Software nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Celonis SE an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Anwender für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Anwenders befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der Software und Wartungs- und Supportleistungen durch den Anwender und seine Verbundenen Unternehmen verantwortlich.
- 14.6 Soweit nicht in diesen Bedingungen oder einem Einzelvertrag anderweitig geregelt, ist keine Partei berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag ohne vorherige schriftlichen Zustimmung abzutreten, weiter zu vergeben oder in sonstiger Weise zu übertragen. Die Celonis SE ist jedoch jederzeit berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag durch schriftliche Mitteilung an den Anwender an ein Verbundenes Unternehmen abzutreten. Der Anwendungsbereich des § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 14.7 Die ihrer Natur gemäß auch nach der Beendigung des Einzelvertrages fortgeltenden Regelungen finden auch nach der Beendigung des Einzelvertrages weiterhin Anwendung. Dies gilt insbesondere für Ziffern 5,6 und 8 bis (einschließlich) 14.

Annex A

Definitionen

1. „**Autorisierter Reseller**“ sind Reseller, Vertriebspartner oder sonstige Partner, die autorisiert sind Celonis Produkte zu verkaufen.
2. „**Bedingungen**“ sind die Bedingungen für die Miete von Celonis Standardsoftware.
3. „**Bestelldatum**“ ist der jeweils im Einzelvertrag vereinbarte Tag. Wenn ein solcher Tag nicht festgelegt wurde, gilt der Tag der Annahme als Bestelldatum (s. Ziffer 2).
4. „**Einzelvertrag**“ ist der Bestellschein oder Angebot, in dem die bestellte Software und die Wartungs- und Supportleistungen, einschließlich evtl. Anpassungen und Ergänzungen, festgelegt sind.
5. „**Force Majeure Ereignisse**“ sind Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Celonis SE liegen und an denen sie kein Verschulden trifft. Dies schließt insbesondere folgende Ereignisse ein: Streik, Aussperrung oder andere Tarifauseinandersetzungen (egal, ob in Bezug auf Celonis SE's Mitarbeiter oder Dritte), Ausfall von Infrastrukturleistungen oder Transportnetzwerken, Krieg, Aufstände, Unfälle, Feuer, Flut und andere Naturkatastrophen.
6. „**Initiale Laufzeit**“ ist die anfängliche Vertragslaufzeit, die in einem Einzelvertrag vereinbart wird.
7. „**Major Release**“ ist ein Release der Celonis SE, der in Übereinstimmung mit Celonis SE's jeweils aktuellen Namenskonventionen als Major Release gekennzeichnet ist (z.B. Major Release 3 -> Major Release 4).
8. „**Minor Release**“ ist ein neuer Release der Software innerhalb eines Major Release, der in Übereinstimmung mit Celonis SE's jeweils aktuellen Namenskonventionen als Minor Release gekennzeichnet ist (z.B. Minor Release 4.2 -> Minor Release 4.3).
9. „**Nutzungsgebühr**“ ist die in einem Einzelvertrag vereinbarte Gebühr für die zeitweise Lizenzierung der Software sowie die Erbringung der Wartungs- und Supportleistungen.
10. „**Produktbeschreibung**“ ist die jeweils auf der Celonis Website (zurzeit unter <https://www.celonis.com/terms-and-conditions/>) bereitgestellte Product Description der betreffenden Software, wobei die maßgebliche Version Produktbeschreibung jeweils diejenige Fassung ist, die dem Release entspricht, das der Anwender in dem Zeitpunkt nutzt, in dem er oder die Celonis SE sich auf die Produktbeschreibung beruft;
11. „**Releases**“ sind insgesamt sämtliche Major und Minor Releases, sowie sonstige Fehlerbeseitigungen und Patches, die die Celonis SE für die lizenzierte Software im Rahmen der Wartungs- und Supportleistungen zur Verfügung stellt;
12. „**Schutzrechte**“ bezeichnet und umfasst – ohne hierauf beschränkt zu sein – Rechte an Patenten, Gebrauchsmuster, Marken, Waren- und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, sonstigen Zeichen zur Kennzeichnung des Geschäftsbetriebs und Erfindungen sowie Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Rechte an Datenbanken sowie Rechte an Know-how, Betriebsgeheimnisse und alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte, ob eingetragen oder nicht eingetragen, einschließlich sämtlicher Anmeldungen solcher Rechte.
13. „**Software**“ ist die Celonis Standardsoftware, die dem Anwender auf Basis eines Einzelvertrages lizenziert wird. Der Begriff schließt seine hierfür bereitgestellten begleitenden Materialien (insbesondere des Benutzerhandbuchs) und neue Releases ein, jedoch keinerlei Modifikationen oder Add-ons zur Software.
14. „**Stellvertreter**“ umfasst alle Mitarbeiter, Leitenden Angestellten, Berater und Subunternehmer einer Partei und ihrer Verbundenen Unternehmen.
15. „**Steuern**“ umfasst sämtliche Steuern, Abgaben und Zölle, insbesondere auch Quellensteuern, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch die Celonis SE oder in Bezug auf die Nutzung der Software oder der Wartungs- und Supportleistungen gemäß eines Einzelvertrages anfallen.
16. „**Support Services Description**“ ist das jeweils aktuell von der Celonis SE auf der Celonis Website (zurzeit unter <https://www.celonis.com/terms-and-conditions/>) bereitgestellte Dokument, in dem die Wartungs- und Supportleistungen beschrieben werden.
17. „**Übersicht der Metriken**“ ist das zurzeit unter <https://www.celonis.com/terms-and-conditions/> abrufbare Dokument mit dem Titel “Celonis Definition license scope / subscription scope“, in dem die seitens der Celonis SE jeweils angebotenen Lizenz- und Subskriptions-Metriken beschrieben werden.
18. „**Verbundene Unternehmen**“: sind alle Unternehmen, an denen der Anwender mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50% der Gesellschaftsanteile beteiligt ist oder über mehr als 50% der Stimmrechte verfügt, (Tochtergesellschaften), sowie solche Unternehmen, von denen der Anwender nach vorstehender Definition eine Tochtergesellschaft ist (Muttergesellschaften),

sowie alle Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft (aber jeweils nur solange, wie die entsprechende Beteiligung bzw. Stimmrechte bestehen).

19. „**Verkehrsübliche Sorgfalt**“ ist die Anwendung der Sorgfalt, die die Empfängerpartei auch beim Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen derselben Art walten lässt, mindestens jedoch die angemessene Sorgfalt.
20. „**Vertrauliche Informationen**“ sind Informationen der jeweils anderen Partei einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen, die sich auf den Betrieb, das technische oder kommerzielle Know-how, Vorgaben, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen, Pläne, Produktinformationen, Informationen zur Preisgestaltung, Know-how, Entwürfe, Betriebsgeheimnisse, Software, Unterlagen, Daten oder Informationen beziehen, die bei ihrer Mitteilung durch eine Partei an die andere Partei a) klar als „vertraulich“ oder „geschützt“ oder ähnlich bezeichnet werden oder gekennzeichnet sind, b) mündlich oder bildlich mitgeteilt, zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertrauliche Informationen bezeichnet und innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich als vertrauliche Informationen bestätigt werden oder c) von einer Person vernünftigerweise zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertraulich oder geschützt erkannt würden. Vertrauliche Informationen schließen die Software ein.
21. „**Wartungs- und Supportleistungen**“ sind die in der Support Services Description beschriebenen Wartungs- und Supportleistungen, die der Anwender mit einem Einzelvertrag bestellt. Wartungs- und Supportleistungen werden nicht für Drittanwendungen erbracht.

Annex B

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Dieser Annex B konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Einzelvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Einzelvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte der Celonis SE oder durch Celonis SE Beauftragte mit personenbezogenen Daten des Anwenders in Berührung kommen können.

1. Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

1.1. Aus dem Einzelvertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Soweit nicht abweichend im Einzelvertrag festgelegt, sind für die im Einzelvertrag festgelegten Leistungen (vor allem Anwendersupport) insbesondere die im Anhang aufgeführten Daten und Tätigkeiten Bestandteil der Datenverarbeitung.

1.2. Die Laufzeit dieses Annexes richtet sich nach der Laufzeit des Einzelvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Annexes nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

2. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

2.1. Celonis SE verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Anwenders. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Einzelvertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Anwender ist im Rahmen dieses Einzelvertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an Celonis SE sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

2.2. Die Weisungen werden anfänglich durch den Einzelvertrag festgelegt und können vom Anwender danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die von Celonis SE bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Einzelvertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

3. Pflichten der Celonis SE

3.1. Celonis SE darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Anwenders verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Celonis SE informiert den Anwender unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Celonis SE darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Anwender bestätigt oder abgeändert wurde.

3.2. Celonis SE wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Anwenders treffen, die den Anforderungen der Datenschutz--Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Celonis SE hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Anwender sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren geprüfte Wirksamkeit wird auf die vorliegende Zertifizierung durch die Kiwa International Cert. GmbH gemäß der DIN ISO/IEC 27001:2015 verwiesen, die dem Anwender für den Nachweis geeigneter Garantien ausreicht und die auf der Website der Celonis SE verfügbar gehalten wird (www.celonis.com).

3.3. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt Celonis SE vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

3.4. Celonis SE unterstützt soweit vereinbart den Anwender im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in den Artikeln 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

3.5. Celonis SE gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Anwenders befassten Mitarbeiter und andere für Celonis SE tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet Celonis SE, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

3.6. Celonis SE unterrichtet den Anwender unverzüglich, wenn ihr Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Anwenders bekannt werden.

- 3.7. Celonis SE trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Anwender ab.
- 3.8. Celonis SE nennt dem Anwender den Ansprechpartner für im Rahmen des Einzelvertrages anfallende Datenschutzfragen. Der Anhang enthält die zu Beginn der Laufzeit dieser Anlage benannten Personen.
- 3.9. Celonis SE gewährleistet, ihren Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- 3.10. Celonis SE berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Anwender dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt Celonis SE die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Anwender oder gibt diese Datenträger an den Anwender zurück, sofern nicht im Einzelvertrag bereits vereinbart.
- 3.11. In besonderen, vom Anwender zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Einzelvertrag bereits vereinbart.
- 3.12. Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Anwenders entweder herauszugeben oder zu löschen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Anwender.
- 3.13. Im Falle einer Inanspruchnahme des Anwenders durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich Celonis SE, den Anwender bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

4. Pflichten des Anwenders

- 4.1. Der Anwender hat Celonis SE unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 4.2. Im Falle einer Inanspruchnahme des Anwenders durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO gilt §3 Abs. 13 entsprechend.
- 4.3. Der Anwender nennt Celonis SE den Ansprechpartner für im Rahmen des Einzelvertrages anfallende Datenschutzfragen.

5. Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an Celonis SE, wird Celonis SE die betroffene Person an den Anwender verweisen, sofern eine Zuordnung an den Anwender nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Celonis SE leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Anwender weiter. Celonis SE unterstützt den Anwender im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Celonis SE haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Anwender nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

6. Nachweismöglichkeiten

- 6.1. Celonis SE weist dem Anwender die Einhaltung der im Einzelvertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- 6.2. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Anwender oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Celonis SE darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Anwender beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu Celonis SE stehen, hat Celonis SE gegen diesen ein Einspruchsrecht. Der Anwender stimmt alternativ der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch Celonis SE zu, sofern Celonis SE dem Anwender eine Kopie des Auditberichts zur Verfügung stellt.
- 6.3. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf Celonis SE eine Vergütung verlangen, wenn dies im Einzelvertrag vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für Celonis SE grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.
- 6.4. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Anwenders eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

7. Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- 7.1. Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Anwender vorher zugestimmt hat (vgl. auch Absatz 3).

7.2. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn Celonis SE weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Einzelvertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Die Celonis SE stellt sicher, dass allen etwaigen Subunternehmern Pflichten auferlegt werden, die zumindest so streng sind wie diejenigen, die die Celonis SE nach diesem Vertrag hat. Celonis SE wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

7.3. Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung der im Anhang 1 aufgeführten Subunternehmer durchgeführt. Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Subunternehmer holt Celonis SE die Zustimmung des Anwenders ein, wobei diese nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund verweigert werden darf.

7.4. Erteilt Celonis SE Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es Celonis SE, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Einzelvertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

8. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

8.1. Sollten die Daten des Anwenders bei Celonis SE durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat Celonis SE den Anwender unverzüglich darüber zu informieren. Celonis SE wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Anwender als „Verantwortlichem“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

8.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Annex und aller seiner Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen von Celonis SE – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

8.3. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieses Annexes den Regelungen des Einzelvertrages vor. Sollten einzelne Teile dieses Annexes unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Annexes im Übrigen nicht.

8.4. Dieser Annex unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Annex ist München.

9. Haftung und Schadensersatz

Die zwischen den Parteien im Einzelvertrag vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für diesen Annex.

10. Datenverarbeitung in Drittstaaten

10.1. Der Auftragnehmer sowie seine Subunternehmer verarbeiten personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem anderen Staat, der im Sinne anwendbaren Rechts über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, es sei denn, es wurde zuvor seitens des Auftragnehmers sichergestellt, dass durch andere, nach anwendbarem Recht als zulässig anerkannte Maßnahmen, ein entsprechendes, angemessenes Datenschutzniveau erreicht ist. Die unveränderten EU-Standardvertragsklauseln (die „**SCCs**“) in Anhang 2 dieses Annexes gelten für alle Übermittlungen personenbezogener Daten im Rahmen dieses Annexes aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich an Länder, die kein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der Datenschutzgesetze der vorgenannten Gebiete gewährleisten, sofern solche Übertragungen solchen Datenschutzgesetzen unterliegen.

10.2. Hat ein Subunternehmer seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem anderen Staat, der im Sinne anwendbaren Rechts nicht über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, stellen wir sicher, dass der Anwender und der Subunternehmer eine direkte Auftragsverarbeitungsvereinbarung auf Grundlage der EU-Standardvertragsklauseln (Controller to Processor) abschließen. In Bezug auf Auftragsverarbeitungsvereinbarungen auf Grundlage der EU-Standardvertragsklauseln (Controller to Processor) bevollmächtigt der Anwender hiermit die Celonis SE zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen im Namen des Anwenders.

11. Regelungen zu den SCCs

11.1. Die SCCs und die in diesem Abschnitt 11 genannten zusätzlichen Regelungen gelten für (i) Kunden, die den Datenschutzgesetzen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und / oder ihrer Mitgliedstaaten, der Schweiz und / oder des Vereinigten Königreichs unterliegen und (ii) seine Verbundenen Unternehmen. Für die Zwecke der SCCs und dieses Abschnitts gelten die vorgenannten Unternehmen als „Datenexporteure“.

11.2. Dieser Annex als Bestandteil der Bedingungen und der Einzelvertrag bildet die vollständige und abschließende Anweisung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Einzelvertrags und dieses Annexes an uns zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Zusätzliche Anweisungen müssen separat vereinbart werden. Für die Zwecke von Klausel 5(a) der SCCs gilt das Folgende als

Anweisung von Ihnen, personenbezogene Daten zu verarbeiten: (a) Verarbeitung gemäß dieser Bedingungen und des Einzelvertrags; (b) Verarbeitung, die von Nutzern des Services initiiert wurde, und (c) Verarbeitung zur Einhaltung anderer angemessener dokumentierter Anweisungen, die von Ihnen bereitgestellt wurden (z. B. per E-Mail), sofern diese Anweisungen mit den Bestimmungen der Vereinbarung übereinstimmen.

11.3. Sie stimmen gemäß Klausel 5(h) der SCCs ausdrücklich zu, dass (a) unsere in „Anhang 1 – Umfang und Zweck der Datenverarbeitung gemäß Einzelvertrag“ genannten Verbundenen Unternehmen als Subunternehmer eingesetzt werden können; und (b) Wir und unsere Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Services weitere Subunternehmer, wie in Ziff. 7 dieses Annexes beschrieben, beauftragen können. Wir werden Ihnen die aktuelle Liste der Subunternehmer zur Verfügung stellen.

11.4. Die Parteien vereinbaren, dass auf den Kopien der Vereinbarungen mit Subunternehmern, die wir Ihnen gemäß Klausel 5(j) der SCCs zur Verfügung stellen müssen, möglicherweise kommerzielle Informationen oder Klauseln, die nicht mit den SCCs zusammenhängen, zuvor von uns entfernt werden und dass solche Kopien von uns auf eine nach unserem Ermessen festgelegte Weise nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

11.5. Die Parteien vereinbaren, dass die in Klausel 5(f) und Klausel 12(2) der SCC beschriebenen Audits gemäß den folgenden Spezifikationen durchgeführt werden:

Auf Anfrage und vorbehaltlich der in den Bedingungen festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen werden wir Ihnen oder Ihrem unabhängigen externen Prüfer Informationen über die Einhaltung der in diesem Annex festgelegten Verpflichtungen in Form von Zertifizierungen durch Dritte und im Celonis Trust Center dargelegte Informationen zur Verfügung stellen. Sie können sich an ISMS@celonis.com wenden, um ein Audit vor Ort anzufordern. Sie erstatten uns die für ein solches Vor-Ort-Audit aufgewendete Zeit zu den jeweils geltenden Professional Services-Tarifen. Vor Beginn eines solchen Vor-Ort-Audits vereinbaren die Parteien den Umfang, den Zeitpunkt und die Dauer des Audits. Sie müssen uns umgehend über Verstöße informieren, die im Rahmen eines Audits festgestellt wurden.

11.6. Die Parteien vereinbaren, dass die in Klausel 12(1) der SCCs beschriebene Bescheinigung über die Löschung personenbezogener Daten Ihnen nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

11.7. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Inkonsistenz zwischen dem Hauptteil dieses Annexes oder einem ihrer Anhänge (ohne die SCCs) und den SCCs haben die SCCs Vorrang.

**Anhang 1 – Umfang und Zweck der Datenverarbeitung gemäß Einzelvertrag
(jeweils nach Auswahl und vorbehaltlich zusätzlicher Festlegung im Einzelvertrag)**

1. Umfang der Verarbeitung

Die Support Service Mitarbeiter der Celonis SE können die Instanz der Software des Anwenders bzw. Daten, die aus dem Cloud Service extrahiert wurden, im Rahmen einer fallweise erfolgten Freigabe des Anwenders zu Zwecken der Erbringung von Supportleistungen im Wege des Fernzugriffs einsehen („Shadowing“). Zusätzlich werden die vom Anwender übermittelten Support-Tickets, die personenbezogene Daten der Support anfragenden Mitarbeiter des Anwenders enthalten, bei einem externen Dienstleister in dessen Tool gespeichert und können seitens der Support-Mitarbeiter der Celonis SE eingesehen und bearbeitet werden.

1. Art der Verarbeitung

Die von der Celonis SE genutzte Ticket-Software wird extern in einem Rechenzentrum betrieben und von den jeweils zuständigen Mitarbeitern der Celonis SE für Zwecke der Bearbeitung von Support-Tickets genutzt. Das sog. Shadowing von Anwendern oder der sonstige Zugriff auf Datensätze des Anwenders finden nur auf Anforderung des Anwenders statt.

2. Zweck der Verarbeitung

Erbringung von Supportleistungen durch die Celonis SE.

3. Art der Daten

Name, Vorname, Identifikationsnummer (z.B. ID, Kundennummer, Personalnummer), Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, Fax, Mobilfunk, E-Mail), geschäftliche Adressdaten (z.B. Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Postfach); Log- und

Protokolldaten; Benutzernamen aus dem EDV/ERP-System des Anwenders.

4. Kreis der von der Verarbeitung Betroffenen

Beschäftigte des Anwenders; Kunden oder Lieferanten des Anwenders. Weitere Betroffene oder Kategorien von Betroffenen können im Einzelvertrag vereinbart werden.

5. Datenschutzbeauftragter der Celonis SE

Dr. Kraska, Sebastian; +49 89 1891 7360; skraska@iitr.de

6. Kontaktperson der Celonis SE

Wolfgang Döring; +49 89 4161596-745; w.doering@celonis.com

7. Subunternehmer

Zu Zwecken der Datenverarbeitung setzt Celonis SE die folgenden Subunternehmer ein (je nach Leistung gemäß Einzelvertrag):

Unternehmen, Sitz	Auftragsleistungen
HappyFox Inc., Irvine, CA, USA	Betrieb des Support Ticketing-Tools des Celonis
Celonis, Inc., United States Celonis L.L.C., Kosovo Celonis Canada Ltd., Canada Celonis S.L., Spain	Nutzung von Mitarbeitern zur Unterstützung der Services

Anhang 2 – Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter)

gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern niedergelassen sind, in denen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist

Bezeichnung der Organisation (Datenexporteur):

Anschrift:

Tel: Fax E-Mail:

Weitere Angaben zur Identifizierung der Organisation

.....
(„Datenexporteur“)

und

Bezeichnung der Organisation (Datenimporteuer):

Anschrift:

Tel: Fax E-Mail:

Weitere Angaben zur Identifizierung der Organisation:

.....
(„Datenimporteuer“)

(die „Partei“, wenn eine dieser Organisationen gemeint ist, die „Parteien“, wenn beide gemeint sind)

VEREINBAREN folgende Vertragsklauseln („Klauseln“), um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bei der Übermittlung der in Anhang 1 zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteuer zu bieten.

Klausel 1 - Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) die Ausdrücke „personenbezogene Daten“, „besondere Kategorien personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Kontrollstelle“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
- b) der „Datenexporteur“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- c) der „Datenimporteuer“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- d) der „Unterauftragsverarbeiter“ ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteuer oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Anweisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;
- e) der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in

dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;

- f) die „technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

Klausel 2 – Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anhang 1 erläutert, der Bestandteil dieser Klauseln ist.

Klausel 3 – Drittbegünstigtenklausel

- (1) Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie Klausel 4 Buchstaben b bis i, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g bis j, Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.
- (2) Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteure geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.
- (3) Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
- (4) Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

Klausel 4 – Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;
- b) er den Datenimporteure angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;
- c) der Datenimporteure hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Anhang 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;

- d) die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;
- e) er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;
- f) die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- g) er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteur oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- h) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anhang 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;
- i) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteur nach diesen Klauseln verlangt; und
- j) er für die Einhaltung der Klausel 4 Buchstaben a bis i sorgt.

Klausel 5 – Pflichten des Datenimporteurs

Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- a) er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- b) er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- c) er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in Anhang 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;
- d) er den Datenexporteur unverzüglich informiert über
 - i. alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;
 - ii. jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und

- iii. alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;
- e) er alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befolgt;
- f) er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- g) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln und gegebenenfalls einen bestehenden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellt, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden; Anhang 2 wird durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt, wenn die betroffene Person vom Datenexporteur keine solche Kopie erhalten kann;
- h) er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat;
- i) der Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Klausel 11 erbringt;
- j) er dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zuschickt, den er nach den Klauseln geschlossen hat.

Klausel 6 – Haftung

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.
- (2) Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.

Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.

- (3) Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des

Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

Klausel 7 - Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

- (1) Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteur bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:
 - a. die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
 - b. die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

Klausel 8 - Zusammenarbeit mit Kontrollstellen

- (1) Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrags bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, den Datenimporteur und etwaige Unterauftragsverarbeiter im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, unter denen die Kontrollstelle gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch den Datenexporteur prüfen müsste.
- (3) Der Datenimporteur setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Klausel 9 - Anwendbares Recht

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, nämlich:

.....

Klausel 10 - Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

Klausel 11 - Vergabe eines Unterauftrags

- (1) Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss. Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.

- (2) Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6 Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
- (3) Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, nämlich:
.....
- (4) Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

Klausel 12 – Pflichten nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.
- (2) Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Für den Datenexporteur:

Name (ausgeschrieben):

Funktion:

Anschrift:

Gegebenenfalls weitere Angaben, die den Vertrag verbindlich machen:

(Stempel der Organisation)

Unterschrift

Für den Datenimporteur:

Name (ausgeschrieben): Wolfgang Döring

Funktion: General Counsel

Anschrift: c/o Celonis SE, Theresienstr. 6, 80333 Munich, Germany

Unterschrift

Anhang 1 zu den Standardvertragsklauseln

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden

Die Mitgliedstaaten können entsprechend den nationalen Verfahren Zusatzangaben, die in diesem Anhang enthalten sein müssen, ergänzen

Datenexporteur

Der Datenexporteur ist (bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):

.....
.....
.....

Datenimporteuer

Der Datenimporteuer ist (bitte erläutern Sie kurz die Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):

Der Datenimporteuer handelt als Subunternehmer der Celonis SE oder einer ihrer verbundenen Unternehmen, welche dem Datenexporteur eine Software Lösung im Bereich Process Mining bereitstellt
Erbringung von Supportleistungen für den Anwender in Bezug auf die Software Lösung.

Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen (bitte genau angeben):
Beschäftigte des Anwenders; Kunden oder Lieferanten des Anwenders. Weitere Betroffene oder Kategorien von Betroffenen können im Einzelvertrag vereinbart werden.

Kategorien von Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien (bitte genau angeben):

Name, Vorname, Identifikationsnummer (z.B. ID, Kundennummer, Personalnummer), Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, Fax, Mobilfunk, E-Mail), geschäftliche Adressdaten (z.B. Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Postfach); Log- und Protokolldaten; Benutzernamen aus dem EDV/ERP-System des Anwenders.

Besondere Datenkategorien (falls zutreffend)

Die übermittelten personenbezogenen Daten umfassen folgende besondere Datenkategorien (bitte genau angeben):
Nicht zutreffend.

Verarbeitung

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen (bitte genau angeben):

Supportleistungen: Die von der Celonis SE genutzte Ticket-Software wird extern in einem Rechenzentrum betrieben und von den zuständigen Mitarbeitern der Celonis SE für Zwecke der Bearbeitung von Support-Tickets genutzt. Das sog. Shadowing von Anwendern oder der sonstige Zugriff auf Datensätze des Anwenders finden nur auf Anforderung des Anwenders statt.

DATENEXPORTEUR

Name:

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

DATENIMPORTEUR

Name: Wolfgang Döring

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Anhang 2 zu den Standardvertragsklauseln

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden
Beschreibung der technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß
Klausel 4 Buchstabe d und Klausel 5 Buchstabe c eingeführt hat

1. Vertraulichkeit

1.1 Zutrittskontrolle

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Verschlossenes Gebäude
- Verschlossene Büros
- Mechanische Sicherheitsschließanlage
- Dokumentierte Schlüsselausgabe
- Bereichsbezogene Berechtigungsausweise
- Verschlossene Serverräume mit Zutrittskontrolle
- Verschlossene Serverschränke
- Elektronische Zutrittskontrolle
- Überwachung sämtlicher Besucher während des Aufenthalts in den Geschäftsräumen

1.2. Zugangskontrolle

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Personifizierte Benutzer
- Passwortkonvention mit komplexem Passwort mit einer Mindestanzahl von Zeichen
- Zentrale Authentifikation mit Benutzername und Passwort
- Sperrung von Zugängen nach mehrmaliger Falscheingabe der Anmeldedaten
- Verschlüsselte Notebooks
- Sichere Leitungsverbindung bei Zugang von Extern
- Einsatz einer aktuellen Firewall

1.3 Zugriffskontrolle

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Rollenbasiertes Berechtigungskonzept
- Anwendungsbezogene Authentifikation mit Benutzername und Passwort
- Protokollierung der Anwenderzugriffe
- Verschlüsselung mobiler Datenträger
- Vergabe der Berechtigungen nur nach Freigabe durch den Dateneigner
- geschützte Aufbewahrung der Datenträger
- Datenschutzkonforme Vernichtung von Papierdokumenten
- Administrative Benutzer sind auf ein Minimum beschränkt und dokumentiert.

1.4 Pseudonymisierung

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Eine Pseudonymisierung erfolgt unverzüglich bei Anforderung durch den Auftraggeber.

1.5 Trennungskontrolle

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Mandantentrennung innerhalb des Datenverarbeitungssystems
- Trennung von Produktiv- und Testsystemen

2. Integrität

2.1 Weitergabekontrolle

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- VPN-Verbindungen
- Verbot des Einsatzes privater Speichermedien
- Besonderer Schutz beim physischen Transport von Datenträgern

2.2 Eingabekontrolle

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Nachvollziehbarkeit bei der Vergabe, Änderung und Löschung von Benutzerberechtigungen

2.3 Auftragskontrolle

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten
- Sorgfältige Auswahl des Auftragsverarbeiters
- Kein Einsatz von Auftragsverarbeitern, die nicht gemäß Art. 28 DS-GVO verpflichtet wurden
- Schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter zum Datenschutz-Mindeststandard
- Angemessene Überwachung der Auftragsverarbeiter
- Sicherstellung der Datenschutzkonformen Vernichtung oder Rückgabe der Daten nach Auftragsabschluss

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Regelmäßiges dokumentiertes Patch-Management für Server
- Regelmäßiges dokumentiertes Patch-Management für Endgeräte
- Einspielung sicherheitskritischer Patches innerhalb von 72 Stunden
- Datenspeicherung auf Storage-System
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Brandfrüherkennung

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- Regelmäßige dokumentierte Schulung der mit der Datenverarbeitung Beschäftigten.
- Regelmäßige Auditierung der Verfahren
- Regelmäßige Überprüfung des Stands der Technik gemäß Artikel 32 DS-GVO